

Informationen zur Zulassungsfähigkeit

von Absolventen des M.A. Klinische Linguistik der Philipps-Universität Marburg (nach der Prüfungsordnung vom 24.10.2012)

Nach Prüfung durch den GKV Spitzenverband erfüllt der Studiengang „M.A. Klinische Linguistik“ in Kombination mit dem Studiengang „B.A. Sprache und Kommunikation“ der Philipps-Universität Marburg alle Voraussetzungen zur Zulassung für die in Tabelle 1 (s.u.) genannten Indikationsschlüssel. Daher wurde die genannte Kombination von Studiengängen für diese Indikationsbereiche in die Anlage 3 der „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden“ (in der Fassung vom 07. März 2016) – nachfolgend „Zulassungsempfehlungen“ genannt – aufgenommen.

Absolventen des M.A. Klinische Linguistik können demnach in folgenden Teilgebieten der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen werden:

Indikationsschlüssel	Störungsbild
SP1 – SP3, SF	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalien
SP5 / SP6	Aphasie, Dysarthrie, Sprechapraxie
SC1 / SC2	Kau- und Schluckstörungen

Tabelle 1: Übersicht der zulassungsfähigen Indikationen. (gemäß Anlage 3 („Bewertete Studiengänge“) zu Abschnitt IV, Punkt 4 der *Zulassungsempfehlungen*)

Tätigkeit im Angestelltenverhältnis

Alle Absolventen des M.A. Klinische Linguistik können in den oben genannten Teilgebieten der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie im Angestelltenverhältnis tätig werden.

Eine Anmeldung von neu angestellten Mitarbeitern bei den Krankenkassen erfolgt, soweit erforderlich, durch den Praxisinhaber. Hinweise, ob eine Anmeldung notwendig ist oder nur auf Anforderung erfolgen muss, sowie die Anmeldefristen etc. finden sich im Rahmenvertrag zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Berufsverbänden der Heilmittelerbringer, der für das jeweilige Bundesland gilt.

Praxisniederlassung

Studierende, die den Studiengang „M.A. Klinische Linguistik“ in Kombination mit dem Studiengang „B.A. Sprache und Kommunikation“ der Philipps-Universität Marburg absolviert haben, fallen unter Ziffer C.1.1.8. der *Zulassungsempfehlungen* und sind damit direkt zulassungsfähig.


Wurde der Studiengang „M.A. Klinische Linguistik“ in Kombination mit einem externen Bachelorstudiengang studiert, ist eine Einzelfallzulassung nach Ziffer C.1.1.9. der *Zulassungsempfehlungen* möglich.

Erweiterung der Indikationsschlüssel

Zur Erweiterung der Indikationsschlüssel für eine Zulassungsfähigkeit über die in Tabelle 1 (s.o.) genannten Indikationsbereiche hinaus können bei vorhandenen theoretischen Voraussetzungen die erforderlichen Praxisstunden auch nach Abschluss der Ausbildung durch Tätigkeit unter Supervision erbracht werden. In diesem Fall ist die verbliebene Stundenzahl mit dem Faktor 3 zu multiplizieren (s. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes).



Prof. Dr. Christina Kauschke
(Professorin Klinische Linguistik)



RAin Jasmin Höll
Rechtsanwältin des dbs

Stand: 4.10.2017